

# Satzung

## VW-PORSCHE 914 CLUB SIEGERLAND

### §1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen:

#### **VW-PORSCHE 914 CLUB SIEGERLAND**

und nach der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen den Zusatz **e.V.**

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

2.1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung verkehrsgerechten und umweltbewussten Verhaltens der Mitglieder als Fahrer bzw. Halter eines VW-PORSCHE 914, wie auch anderer Fahrzeuge. Desweiteren stehen Pflege, Erhaltung und Verbesserung des VW-PORSCHE 914, insbesondere hinsichtlich umweltverträglicher Techniken, im Vordergrund.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kameradschaft und gegenseitige Hilfe. Den Mitgliedern wird Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Kontaktpflege gegeben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.4. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der VW-PORSCHE 914 Halter, Eigentümer oder VW-PORSCHE 914 Liebhaber ist. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

3.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.

3.3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluß aus dem Verein

4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

4.3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Rechtfertigung des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### §5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, den Verein und seine Einrichtungen im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke in Anspruch zu nehmen.

6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie die Satzung und Versammlungsbeschlüsse einzuhalten.

### §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### §8 Der Vorstand

8.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Technischen Leiter, dem Veranstaltungsleiter, dem Sportleiter und dem Kassenwart.

8.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.

8.3. Zur gerichtlichen wie außergerichtlichen Vertretung sind der erste wie der zweite Vorsitzende berechtigt.

## **§9 Die Zuständigkeit des Vorstands**

**9.1.** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern

**9.2.** Soweit der Vorstand oder die Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern nicht besondere Aufgaben zuweisen, gilt folgende Aufgabenverteilung:

- der erste Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins und repräsentiert den Verein nach außen
- der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung
- der Schriftführer fertigt die Niederschriften über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- der Technische Leiter leitet den Bereich Fahrzeugtechnik und ist Ansprechpartner bei technischen Problemen
- der Veranstaltungsleiter leitet den Veranstaltungsbereich
- der Sportleiter leitet die sportlichen Aktivitäten
- der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt den Rechnungsabschluß

## **§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

**10.1.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

**10.2.** Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

**10.3.** Die Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mehr als drei anwesende Mitglieder widersprechen.

**10.4.** Bei zwei Wahlvorschlägen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei mehr als zwei Wahlvorschlägen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sodann bei einer Stichwahl der beiden Bewerber mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit. Sind mehr als zwei Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, nehmen alle an der Stichwahl teil.

**10.5.** Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so setzt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein.

## **§11 Beschlußfassung des Vorstands**

**11.1.** Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

**11.2.** Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter der erste oder zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

**11.3.** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann Mitglieder, die dazu bereit sind, mit Einzelaufgaben betrauen und Arbeitsausschüsse bilden.

**11.4.** Die einzelnen Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung selbständig.

**11.5.** Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§12 Die Mitgliederversammlung**

**12.1.** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

**12.2.** Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

## **§13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

**13.1.** Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, in Eilfällen von einer Woche, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

**13.2.** Eine Mitgliederversammlung im Jahr muß als Jahreshauptversammlung folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstands
- Vorlage der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Neuwahl von Vorstandsmitgliedern

**13.3.** Der Vorstand hat weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

## **§14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

**14.1.** Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden, Hilfsweise durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Sie beschließt offen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

**14.2.** Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist nur auf Antrag festzustellen. Bis dahin gilt die Mitgliederversammlung als beschlußfähig.

**14.3.** Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vier Wochen danach eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

**14.4.** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Über eine Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn der Antrag in der Einladung im einzelnen bekanntgegeben ist und zwischen der Einladung und dem Tag der Beschlußfassung mindestens zwei Wochen, in Eilfällen eine Woche, liegen.

#### **§16 Auflösung des Vereins**

**16.1.** Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder zu einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erschienen sind. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

**16.2.** Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einem anderen gemeinnützigen, der Jugendpflege dienenden Zweck zur Verfügung gestellt.

#### **§17 Schlußbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung ist am 06.10.1995 beschlossen worden. Der Vorstand wird beauftragt, die Eintragung ins Vereinsregister zu beantragen.

#### **Unterschriften**

gezeichnet: Marc Perkovic

gezeichnet: Carmen Perkovic

gezeichnet: Olaf Althaus

gezeichnet: Karla Meier

gezeichnet: Theo Payer

gezeichnet: Dietmar Schäfer

gezeichnet: Roland Schmahl